

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter****(Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG)****Inhaltsübersicht****Kapitel 1****Organisation**

- § 1 Zollfahndungsdienst
- § 2 Zentralstelle

Kapitel 2**Aufgaben**

- § 3 Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle
- § 4 Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch das Zollkriminalamt
- § 5 Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zollfahndungsämter
- § 6 Behördlicher Eigenschutz
- § 7 Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 89).

